

UNIVERSITAS Austria: Geschäftsordnung des Vorstands

Einleitung

§ 1. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt:

- (1) die organisatorische Gliederung und die Aufteilung der Aufgabenbereiche unter den Vorstandsmitgliedern des Verbands;
- (2) die Vertretungsregelung des Verbands.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Vorstand

§ 2. Der Vorstand leitet den Verband aufgrund der geltenden Vereinsgesetze, der Statuten und der Geschäftsordnung. Der Vorstand vertritt die UNIVERSITAS Austria gerichtlich und außergerichtlich. Unbeschadet der durch diese Geschäftsordnung vorgesehenen Vertretungsregelungen ist die Gesamtverantwortung des Vorstandes gegeben.

§ 3. Der Vorstand besteht lt. Statuten aus:

- a) der Präsidentin
- b) der Vizepräsidentin
- c) der Kassierin
- d) bis zu acht Vorstandsmitgliedern ohne statutengemäß festgelegte Funktion, bei deren Auswahl die unterschiedlichen beruflichen Interessen und die regionale Verteilung der Mitglieder des Verbands in ausgewogener Weise zu berücksichtigen sind.

§ 4. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann der Vorstand eine Geschäftsführerin einsetzen, deren Aufgabenbereich in einem Dienstvertrag und einer Dienstinstruktion zu regeln ist. Abgesehen von der Vertretungsfunktion nach außen, welche die Präsidentin bzw. die Vizepräsidentin wahrnimmt, stellt der Vorstand sicher, dass u. a. folgende Aufgabenbereiche abgedeckt werden:

Community Interpreting
Dolmetschen
Nachwuchsförderung
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Übersetzen
Fortbildung
Verbindung zu österreichischen und internationalen Verbänden und Interessenvertretungen

Maria-Verber-Programm (Mentoring)
Jungmitgliederkontakte
Mibl-Redaktion (inkl. Rezensionen)
Verbindung zu Ausbildungsstätten
Social-Media-Auftritt(e)

§ 5. Die Vorstandsmitglieder sowie allfällig an Vorstandssitzungen teilnehmende Ausschussmitglieder haben über die internen Verhandlungen des Vorstands und über als vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten des Verbands sowie Diskussions- und Entscheidungsprozesse nach außen hin Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ende ihrer Funktion bestehen.

Zeichnungsberechtigte

§ 6. (1) Die Präsidentin ist gemeinsam mit der Vizepräsidentin zur Zeichnung wichtiger Geschäftsstücke berechtigt. Gemeinsam mit der Kassierin zeichnet sie Urkunden in finanziellen Angelegenheiten.

(2) Das Unterschriftenverzeichnis liegt zur Einsicht im Büro von UNIVERSITAS Austria auf.

(3) Es ist in sämtlichen Angelegenheiten wie folgt zu zeichnen:

UNIVERSITAS Austria
Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen
Für den Vorstand

Vertretungsregelungen

§ 7. Hinsichtlich der Vertretung gelten die in den Statuten lt. Artikel 13 und 15 angeführten Bestimmungen.

§ 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist infolge von Urlaub, Krankheit, Karenz, Dienstreise oder sonstiger Abwesenheit an der zeitgerechten Erfüllung seiner Aufgaben verhindert, so wird das jeweilige Amt interimistisch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Sollte das nicht möglich sein, bestimmt der Vorstand aus den Ausschüssen eine Person, die diese Funktion interimistisch ausübt. Die endgültige Bestellung in die betreffende Funktion erfolgt durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

Sitzungsregeln

§ 9. (1) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, spätestens aber alle 6 bis 8 Wochen (außer

in der Sommerpause) zu einer Sitzung entweder am Zentrum für Translationswissenschaft in Wien, an einem anderen, rechtzeitig vor der Sitzung festzulegenden Ort oder online (mittels einer Videokonferenz).

- (2) Die Präsidentin oder die Geschäftsführerin sendet bis spätestens einen Tag vor der anberaumten Sitzung die jeweilige Tagesordnung per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder aus. Die Tagesordnung umfasst üblicherweise folgende Punkte:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Annahme der Tagesordnung
 3. Annahme des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Berichte Kompetenzbereiche
 5. Allfälliges
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, sofern mindestens 2 Vorstandsmitglieder der Sitzung persönlich beiwohnen, wovon ein Mitglied die Präsidentin oder die Vizepräsidentin sein muss. Vorstandsmitglieder, die ohne triftigen Grund mehr als die Hälfte aller Sitzungen innerhalb eines Verbandsjahres versäumen, verlieren ihr Mandat.
- (4) Die Vertretung der Ausschüsse im Vorstand erfolgt jeweils durch eine dem betreffenden Ausschuss angehörige Verbindungsperson. Diese hat ein Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Im Falle eines Gleichstandes entscheidet die Stimme der Präsidentin.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll getrennt anzuführen. Die Protokolle können von allen Mitgliedern im Büro eingesehen werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Anwesenheit eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß von € 35,-/Sitzung ausbezahlt. Dieses wird einmal jährlich am Jahresende anhand der tatsächlichen Teilnahme an Sitzungen abgerechnet und übergeben.
- (8) Vorstandsmitglieder sind während der Ausübung ihres Mandats von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Diese Befreiung gilt ab dem Jahr, in dem sie gewählt wurden, wobei die Vorstandswahl üblicherweise alle zwei Jahre anlässlich der Mitgliederversammlung innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Ablauf seines Mandats vor der Einforderung der Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres aus, so ist für dieses Jahr der Mitgliedsbeitrag fällig. Ehemaligen Vorstandsmitgliedern steht keine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag zu.

Schlussbestimmungen

§ 10. Diese Geschäftsordnung tritt mit 24. Februar 2023 in Kraft.